

Satzung des Vereins **Leben mit Handicap e. V.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. November 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Leben mit Handicap e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 41817).

Sitz des Vereins ist Prien.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit angeborener, erworbener oder altersbedingter Behinderung und deren Angehöriger, insbesondere

1. Hilfe für diese Personen zu fördern.
2. diese Personen zu beraten und ggf. finanziell zu unterstützen.
3. diese Personen bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu beraten und zu unterstützen, einschließlich der Übernahme der Verwaltung des Persönlichen Budgets
4. durch Übernahme von Testamentsvollstreckungen, wenn behinderte Menschen Erben, Vermächtnisnehmer oder Erblasser sind oder in sonst einer Weise von einem Testament betroffen sind.
5. Behandlungszentren, Behindertentagesstätten, -wohnheime, -wohnanlagen, -internate, -schulen, -ausbildungsstätten, -arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen ideell, finanziell und materiell zu fördern und anzuregen.
6. Wohnheime, Wohnanlagen, Förderstätten, Arbeitsplätze und Freizeitmöglichkeiten selbst zu schaffen und zu betreiben oder sich an derartigen Einrichtungen anderer zu beteiligen oder diese zu fördern.
7. Aktivitäten im täglichen Leben im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und anzuregen.
8. die Öffentlichkeit über die Probleme behinderter Menschen und deren Angehöriger zu unterrichten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Zur Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist nur wegen vereinschädigenden Verhaltens möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Minderbemittelte Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Dies sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Spezielle Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen etc.) können über Vollmacht an geeignete Vereinsmitglieder delegiert werden. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur nach Zahlungsanweisung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden Überweisungen, Auszahlungen gegen Rechnungsbelege sowie sonstige Bankgeschäfte tätigen darf. Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro 500.-- kann jeder Vorsitzende ohne Vorstandsbeschluss in eigener Zuständigkeit tätigen. Der Vorstand wird in der darauffolgenden Sitzung informiert.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Beratung. Bei erneuter Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die geeignet erscheinen, die Außenwirkung des Vereins zu verbessern, oder die mit ihrer Fachkenntnis oder Berufserfahrung die Verfolgung der Vereinsziele fördern.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, bestellen. Der Geschäftsführer nimmt diese Geschäfte nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung wahr. Ihm kann Vertretungsmacht für den Verein eingeräumt werden. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand amtiert grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann an die Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen zahlen. Reisekosten und Auslagen für Büromaterial, Porto und Telefon werden den Vorstandsmitgliedern auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Postadressen. Der Tag der Mitgliederversammlung ist nicht mitzurechnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mehr als 33% der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, den Geschäfts-/Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung zur Förderung der Fürsorge für Behinderte im Landkreis Rosenheim (c/o Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung behinderter Menschen und deren Angehöriger gemäß § 2 der Satzung des Vereines sowie § 53 AO.

§ 11 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen den allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen.



Günther Bauer
1. Vorsitzender



Friedrich Hefter
Schriftführer